

2025/160 0.04.05.01 Anfrage

**Anfrage Zollinger "Vergabep Praxis Fernwärme Wetzikon AG", Beantwortung
(Parlamentsgeschäft 25.01.04)**

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Anfrage "Vergabep Praxis Fernwärme Wetzikon AG" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Fernwärme Wetzikon AG, Gesamtprojektleitung
 - Geschäftsbereichsleiter Stadtwerke Wetzikon

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Anfrage "Vergabep Praxis Fernwärme Wetzikon AG" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Anfrage von Sven Zollinger (FDP-Parlamentarier) ist bei der Geschäftsleitung des Parlaments eingegangen:

Der Leitungsnetzbau in Wetzikon schreitet voran und ist im vollen Bau. Gerne informiere ich mich hiermit über die Vergabep Praxis der Fernwärme Wetzikon AG. Gerne hätte ich mich direkt bei der Fernwärme Wetzikon AG informiert. Leider blieben meine 2 Anfragen unbeantwortet, weshalb ich mich nun an den Stadtrat wende und bedanke mich für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Gilt die Fernwärme Wetzikon AG als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des kantonalen und eidgenössischen Beschaffungsrechts?*
2. *Wenn ja: Wurden im Zusammenhang mit dem aktuellen Leitungsnetzbau öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt?*
3. *Wurde vorgängig rechtlich abgeklärt, ob im konkreten Fall eine Submission erforderlich ist oder nicht? Falls ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?*
4. *Wie hoch ist das bereits beauftragte Auftragsvolumen, gesamthaft und die jeweiligen Einzelaufträge?*
5. *Wie hoch liegen die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung der Fernwärme Wetzikon AG?*
6. *Sind alle Geschäftsleitungsmitgliedern der Fernwärme Wetzikon AG in einem Anstellungsverhältnis entweder mit der Energie 360 AG oder mit der Stadt Wetzikon?*

Formelles

Mit einer Anfrage kann gemäss Art. 52 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 53 GeschO dem Parlament innert drei Monaten nach der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.

Beantwortung der Anfrage

Die Anfrage "Vergabep Praxis Fernwärme Wetzikon AG" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Präsidiales, Entwicklung + Kultur)

Frage 1: Gilt die Fernwärme Wetzikon AG als öffentliche Auftraggeberin im Sinne des kantonalen und eidgenössischen Beschaffungsrechts?

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) hat die Stadt Wetzikon die Aufgabe der Fernwärmeversorgung an die Fernwärme Wetzikon AG übertragen. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) unterstehen Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, soweit sie u.a. Tätigkeiten wie das Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Wärme ausüben, dem öffentlichen Vergaberecht (Art. 4 Abs. 2 lit. g IVöB). Dies gilt also auch für die Fernwärme Wetzikon AG, welche als sogenanntes Sektorunternehmen die öffentliche Dienstleistung der Fernwärmeversorgung erbringt.

Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sieht jedoch in Art. 10 Ausnahmen vor. U.a. in Art. 10 Abs. 1 lit. a für die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder

im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf unter Wettbewerbsbedingungen. Dies deshalb, weil der Wettbewerbsdruck im nachgelagerten Markt dafür sorgt, dass der Einkauf zu effizienten Bedingungen erfolgt.

Solange die Fernwärme Wetzikon AG beim Verkauf von Fernwärmeanschlüssen unter Wettbewerbsdruck steht, ist sie bei der Beschaffung vom Vergaberecht freigestellt. Wettbewerbsdruck bedeutet u. a., dass die Fernwärme Wetzikon ihre Preise nicht erheblich erhöhen kann, ohne Marktanteile zu verlieren. Die Freistellung vom Vergaberecht gilt so lange, wie der Wettbewerbsdruck bei der Mehrheit der Kundinnen und Kunden vorhanden ist.

In der derzeitigen Aufbauphase untersteht die Fernwärme Wetzikon einem grossen Wettbewerbsdruck. Die Konkurrenz durch Wärmepumpen ist hoch. Meist ist nicht der Preis entscheidend, dass sich die Kundschaft für die Fernwärme entscheidet, sondern das ganze Leistungspaket, wie beispielsweise klare Rahmenbedingungen für die Preisentwicklung, Dienstleistungen im Störfall oder die Nutzung von lokaler/regionaler Energie.

Frage 2: Wenn ja: Wurden im Zusammenhang mit dem aktuellen Leitungsbau öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt?

Da die Fernwärme Wetzikon AG gemäss den Ausführungen bei Antwort 1 bei Beschaffungen vom Vergaberecht freigestellt ist, wird der Leitungsbau nicht öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergaben erfolgen jedoch nicht unregelmässig, sondern sehr strukturiert auf der Grundlage des vom Verwaltungsrat erlassenen Beschaffungsreglements der Fernwärme Wetzikon AG. In der Regel werden mindestens 3 Offerten von qualifizierten Unternehmen eingeholt.

In koordinierten Projekten mit der Stadt, bisher beim Bau der Energiezentrale ARA und beim Bau der Fernwärmeleitungen in der Uster- und Bachtelstrasse, wurden die Leistungen für die gemeinsamen Bauaufträge federführend von der Stadt öffentlich ausgeschrieben.

Frage 3: Wurde vorgängig rechtlich abgeklärt, ob im konkreten Fall eine Submission erforderlich ist oder nicht? Falls ja, durch wen und mit welchem Ergebnis?

Der Verwaltungsrat stützte sich beim Erlass des Beschaffungsreglements auf ein Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei walderwyss Rechtsanwälte. In einer von der Stadt Wetzikon zusätzlich in Auftrag gegebenen Klärung zum Sachverhalt bestätigt die beauftragte spezialisierte Rechtsanwältin, dass die Ausnahme gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a IVÖB gilt, wenn effektiver Wettbewerb bei der Akquisition von Kundinnen und Kunden herrscht.

Frage 4: Wie hoch ist das bereits beauftragte Auftragsvolumen, gesamthaft und die jeweiligen Einzelaufträge?

Vergaben von über 200'000 Franken im Einzelfall zur Erstellung des Netzes und der Energiezentralen wurden bisher im Umfang von rund 33 Mio. Franken vergeben. Die einzelnen Aufträge liegen pro Fall in der Höhe zwischen rund 300'000 bis 10 Mio. Franken.

Frage 5: Wie hoch liegen die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung der Fernwärme Wetzikon AG?

Die Finanzkompetenzen sind im vom Verwaltungsrat erlassenen Finanzreglement festgehalten. Die Geschäftsleitung kann zu zweit über im bewilligten Jahresbudget enthaltene Ausgaben bis 200'000 Franken oder nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis 100'000 Franken und höchstens 200'000 Franken pro Jahr entscheiden.

Frage 6: Sind alle Geschäftsleitungsmitgliedern der Fernwärme Wetzikon AG in einem Anstellungsverhältnis entweder mit der Energie 360 AG oder mit der Stadt Wetzikon?

Von den drei Geschäftsleitungsmitgliedern ist eines bei den Stadtwerken und eines bei der Energie 360° AG angestellt. Das dritte Geschäftsleitungsmitglied ist mit einem Dienstleistungsvertrag selbständigerwerbend im Mandat für die Fernwärme Wetzikon AG tätig.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin